

Die Zunftordnung der Maurer und Steinmetzen in Poysdorf

Maria Theresia gab dem Bauhandwerk des Marktes Poysdorf 1759 eine neue Zunftordnung, die folgende Bestimmungen enthielt:

1. Alle Steinmetz- und Maurermeister können in allen Orten, Städten, Klöstern, Märkten und sonst hin und wieder auf dem Lande man ihrer begehren würde, allerlei Gebau annehmen.

2. Die Steinmetzmeister sollen bei allen ihren Gerechtigkeiten bleiben, damit ihr Gesinde im ganzen hl. Römischen Reich und den anderen auswärtigen Ländern hiedurch gefördert und nicht gesperrt wird. Die Innungsgebühren sind in die Hauptlade sowie die Maurermeister erlegen und sie sind auch berufen zu der Aufding und Freisprechung.

3. In der Stadt Wien ist die Haupthütte und alle Meister des Landes gehören zu dieser Hütte. Sie dürfen nicht mit absonderlichen kaiserlichen Privilegien und Ordnungen begabt sein und vidimierte Abschriften von ermelter wienerischen Bauhütte nehmen, derselben sich gemäß verhalten, auch Assistenz wider die Störer leisten, ordentliche Laden und 2 taugliche Zechmeister bestimmen, Handwerk- und Meisterbücher aufrichten, jährlich ordentlich Raitung der Einnahmen und Ausgaben durchführen. Sie müssen dem Gelübde gemäß und nach dieser Ordnung ohne Ansehen der Person, wie sie es gegen Gott und der Welt zu verantworten haben, ehrbar handeln; der Haupthütte in Wien leisten sie Gehorsam (in Handwerksachen), sich gegen dieser zu verraiten und die jährliche Gebühr dahin zu erlegen schuldig sein.

4. Sollen die geordneten Zechmeister alle die, so in solche Bruderschaft und Zech begehren und der Ehrbarkeit gemäß sind, fleißig einschreiben und diese Ordnung um der Nachricht willen auch sonst in Zusammenkünften wenigstens im Jahr einmal vorlesen lassen.

5. Soll kein Meister des Steinmetz oder Maurer Handwerks, so er nicht der katholischen Religion zugetan ist, in Städten, Märkten oder auf dem Lande „passiert“ oder in der Zukunft aufgenommen werden bei Straf und Erkenntnis der hohen landesfürstlichen Obrigkeit. Da ein Geselle Meister werden will, soll er sich desselben Ortes bei den Zechmeistern anmelden und die Stück aufzugeben ordentlich begehren und sollen ihnen dieselben von einem ganzen Handwerk aufgeben werden, da er anderst genugsam darum gedient hat laut Artikulsbrief. Die Stück darf er nur in der Wohnung des Zechmeisters machen und sonst nirgends. Vor allen Dingen muß er seinen Geburtsbrief, daß er ehelich (ehrlich?) geboren, oder den rechtmäßigen kaiserlichen oder landesfürstlichen Legitimationsbrief, bei einem ehrlichen Meister gelernt und die Zeit erstreckt, auch seinen ordentlichen Lehrbrief haben und fürweisen. Hat er die Meisterschaft bestanden, so soll er sich durch die Zechmeister bei dem Ortsmagistrat vorstellen und daselbst das Bürgerrecht inner Jahr und Tag empfangen.

6. Jeder Maurer und Steinmetz soll einen ehrbaren Wandel führen, gottfürchtig leben und in seinem Tun und Lassen wohl verhalten, auch in der Kunst der Steinmetz und Maurer wohl erfahren sein; nimmt sich aber ein Meister einer Arbeit an, die er nicht versteht, so soll nach alter Ordnung kein Geselle bei ihm arbeiten und in seine Förderung nicht ziehen, damit nicht

Fürst, Herr, Stadt und Stifte und wer sonst zu bauen hat, zu Schaden, Unkosten komme. Es soll auch jeder ehrlich und treulich sich verhalten nach christlicher Ordnung und brüderlicher Liebe gegen seine Mitbrüder und Gotteshäuser, die er baut, ihnen Nutzen treulich schaffen. Kommt ein Meister zu einem Bau oder Werk, das er fürter versehen soll, darf er es nicht verwerfen oder abbrechen, damit die Herren, und die ehrbare Arbeit nicht zu vergeblichen Unkosten kommen. Es soll kein Meister oder Geselle den anderen hindern oder dringen von dem Werk, das er in Händen (hat). Item wenn auch ein Meister ein Werk oder einen Bau dingt, die Visierung dazu gibt, wie das werden soll, demselben Werk soll er nicht abbrechen, sondern es so machen, wie er die Visierung dem Herrn, der Stadt, dem Land gezeigt hat, damit es nicht geschwächt werde. Jeder Meister soll sich aufrecht und ehrliche gegen die Gesellen verhalten mit Stund und Zeit nach Handwerks Recht und Gebrauch, als in den Orten gewöhnlich und Herkommens ist.

7. Soll an allen Orten, wo sonst eine Lade liegt, so der Haupthütte in Wien zugeteilt und nach laut des Artikelbriefes 3 nicht mit absonderlich landesfürstlichen Ordnungen und Privilegien versehen ist, von allen Werkleuten, welcher Nation sie immer angehören, keiner ausgeschlossen am Donaustrom auf und hinab und, was abwendig an der Mark ist gegen Mähren, Böhheim und Ungarn und in Oesterreich ob und unter der Enns, ein jeder seiner Lad und Zechamt dieser Freiheit und Satzung gemäß gehorsam sein, geloben und sich der Haupthütte in Wien incorporieren auch der Haupthütte den schuldigen Respekt leisten und versprechen, treulich und ohne Gefährde zu halten. Es sollen auch auf dem Lande ohne Ansehung der einen oder anderen Nation 2 Zechmeister, jedesmal ein Maurer oder Steinmetz, verordnet werden und welcher Meister, Palier oder Geselle wider dieser Ordnung täte, daß sich auf wahrer Kundschaft befinde, der soll von dem Handwerk vorgenommen und gestraft werden und solche Straf soll, so man anders nicht brauchen kann zu dem Gottesdienst. Wolle aber einer aus Mutwillen nicht gehorsam sein und sich der Handwerk Erkenntnis freventlich widersetzen, der soll der Obrigkeit angezeigt werden und nach Befund der Sache neben gebührender Abfindung mit dem Handwerk absonderlich gestraft werden.

8. An den heiligen 4 gekrönten und des hl. Beichtigers Rochustag, an den 4 Quatembersonntagen, an dem hohen Festtage Maria Heimsuchung und des hl. Apostels Andreas soll man einen heiligen Gottesdienst in der Pfarr- oder Domkirche und an allen Orten, wo eine Lade oder Zeche ist, halten und, da man Gesellen fördert, vorderist dem Allmächtigen und seiner würdigen Mutter Maria auch allen lieben Heiligen zu ehren, den Handwerksgenossen aber zu ihrem Heil auch zu deren Seelen und Personen Trost, die in dieser Ordnung sind und künfftig darin kommen möchten. Es soll auch für sie und ihre Nachkommen aufgesetzt und verordnet sein, zu haben 5 Vigilien und 5 Seelenmessen und zu jeder singenden Messe 3 besondere Messen zu den 4 frommen Fasten jährlich im Domstift bei Allerheiligen zu St. Stephan allhier zu Wien und wo sonst auf dem Land eine Zech oder Lade ist, da man Gesellen fördern mag, soll auch ein Gottesdienst gehalten werden von wegen ihrer Bruderschaft nach ihrem Vermögen. Jeder Mann soll auch eines seglichen Todes begehen, der aus dieser Bruderschaft stirbt, mit Seelenmessen, wo er in der Bruderschaft ist kommen und sein Geld dahin gelegt hat, und soll Meister und Gesellen den Seelenmessen beiwohnen und opfern denen zu Trost, die da verschieden sind aus der Bruderschaft, daß auch die Ehre Gottes, wie schuldig umso mehr befördert wird, sonderlich damit bei jeder Lade einmal alle Brüder, Meister und Gesellen mit der Gebühr einverleiben und alle Quatember ihre Gebühren erlegen, am corporis Christi-Tag und in der Oktav neben ihren

Zechmeistern zusammenkommen, sich zu ihren Zechmeistern verfügen und mit einander den Gottesdienst besuchen. Sie sollen auch mit ehrerbietiger Reverenz und andächtigem Gebet mit dem in der Kirche habenden Kreuz oder Fahnen aus und wieder in die Kirche den Fronleichnam Christi Jesu andächtig begleiten und helfen bei der Strafe nach Erkenntnis eines Handwerks, wie denn keiner verschont soll werden – außer Verhinderung Gottes Gewalt.

9. Welche nun in dieser Bruderschaft eingeschrieben, zum Meister genugsam erkannt und aufgenommen werden, soll jederzeit anfangs in die Bruderschaftslade die Gebühr zu geben, hernach alle Quatember zu erlegen schuldig und verbunden sein.

10. Soll gleichmäßig ein jeder Steinmetz und Maurergesell keiner ausgenommen, alle Quatember die Gebühren in die ermelte Bruderschaftslade zu geben und in allen Punkten dieser aufgerichteten Ordnung gemäß sich zu verhalten bei Strafe und Erkenntnis eines Handwerks schuldig sein.

11. Wenn einer Steinmetz oder Maurer worden und sich in die Bruderschaft eingelassen hat, soll er sich entzwischen nach Verfließung eines Jahr und Tages entweder in Stadt, Markt oder auf dem Lande anzukaufen, das Bürgerrecht zu nehmen und also angesessen zu machen schuldig und verbunden sein, im widrigen Fall er in diesem Land nicht weiter geduldet wird.

12. Soll ein Meister einen Lehrjungen zum Steinmetz auf 5 Jahre, zum Maurer aber auf 3 Jahre (dingen). Wenn ein Meister und der Junge 14 Tage vorher mit einander versucht haben vor den Zechmeistern und dem ganzen Handwerk mit seinem Geburtsbrief oder mit Legitimationsbrief und Bürgen, so dem Handwerk per 32 fl für den Jungen einsprechen, aufdingen, und wenn einer ausgelernt hat, ledig fehlen (?) und der Steinmetz wie der Maurerlehrling einen Lehrbrief zu nehmen schuldig sein, auch ohne solchen nicht gefördert werden und so ein Junge sich in seinen verdingten Lehrjahren gegen einen Meister, Meisterin, Gesellen unmänniglich ehrbar und wohl, wie sichs gebührt, verhält, der Meister ihm doch altersherr nichts weiter zu geben verbunden sein, als wie es vor und nach Handwerks Gewohnheit beschehen ist; da sich aber ein Lehrjunge in seinen Lehrjahren nicht gebühlich und ehrbar verhielte, es wäre gegen seinen Meister, Meisterin oder Gesellen oder andere Personen, nicht was Ungelegenheiten das beschehe, so mag derselbe neben dem, was ihm sein Lehrmeister schuldig in gebräuchige Sorge, Zucht und Strafe von den Zechmeistern und einem gesamten Handwerk genommen und zum Fall, das Verbrechen so groß, daß dasselbe eine Infamiam und dahero die Entsetzung des Handwerks nach sich ziehete, soll solcher der Obrigkeit gebührend angezeigt und nach derselben Erkenntnis, ungeachtet daß er seine Lehrjahre erstreckt hätte, des Handwerks gar entsetzt werden. Wie denn kein Lehrjunge von seinem Lehrmeister ohne genugsamer und erheblicher Ursache außer Vorwissen der Zechmeister aufgehalten noch von einigen Meistern nicht befördert werden soll.

13. Soll einem Steinmetz- oder Maurermeister erlassen sein, 2 Lehrjungen nebst einem allenfalls vorhandenen Meisterssohn und nicht mehr – er führe Gebäude so viel er wolle, auf, aufzudingen und die zu halten und, wenn die ihre Zeit völlig vollstreckt, bis etwan noch auf einen Quatember, soll der Meister Macht haben wiederum andere 2 Jungen nebst vorbesagtem Meisterssohn (doch daß sie wie vor gemeldet ehelicher Geburt oder mit

landesfürstlicher Legitimation versehen sein (und sie es 14 Tage oder längstens 4 Wochen mit einander versucht haben), aufzudingeln und zu der gebührlichen Zeit ledig zu sprechen. Hingegen sollen die Jungen vom Land herein allhier gesellenweis zu arbeiten nicht gestattet werden.

14. Da ein Steinmetz oder Maurermeister, der das Steinmetz- oder Maurerhandwerk wie Handwerksgebrauch und Ordnung, nicht gelernet hätte oder einem Handwerk nicht passieret und daß ein Lehrjunge, der sich sonst ehrbar und redlich verhielt, aus Unwissenheit bei einem solchen eine Zeitlang oder gar ausgelernt hätte, so soll dieses, ob der Junge zu passieren oder die Zeit zu lernen de novo erstrecken müßte zu des Handwerks Villkür und Erkenntnus (mit Prozedierung eines ehrlichen Geburtsbriefes) gesetzt sein, dabei doch das Handwerk in Bescheidenheit in allen Wegen gebrauchen und beobachten solle, daß ein solcher Lehrjung, welcher um des Meisters Untüchtigkeit nicht gewußt oder gar erhebliche Ursache zu neuer Erstreckung seiner Lehrzeit nicht angehalten wird.

15. Soll auch kein Meister dem anderen sein Gesinde heimlich oder öffentlich nicht aufreden, aufwiegeln oder abwendig machen; der aber darwider täte, soll nach Erkenntnus der Zechleute und eines ganzen Handwerks „unnachlaslich“ gestraft werden. Es soll auch ein Meister einen anderen nicht in seiner Arbeit stehen oder dieselbe verachten oder verkleinern noch sonst heimlich „untergrüblen“ bei Straf nach Erkenntnus dies Handwerks. Da aber ein Bauherr selbst den vorigen Meister freiwillig entlassen und sich mit ihm ordentlich verraitet, so mag demselben Herrn ein anderer Meister auf sein Begehren wohl einstehen und arbeiten. Da hingegen wo ein Bauherr den Meister mutwillig und „fürseslich“ mit der Bezahlung aufziehen, ihn von der Arbeit verstoßen und einem anderen Meister die Arbeit übergeben täte und nun erweislich vorkommen, daß dieser letzte Meister dem Bauherren boshafterweise durch heimliche Anstiftung „schänd und verkleinerung“ der vorigen Arbeit darzu überredet und bewegt hätte, so soll alsdann derselbige Meister, wie oben vermeldet, nach Erkenntnus des Handwerks und noch besonders auf gebührende Anzeige von der Obrigkeit neben billigmäßiger Abfindung des zugefügten Schadens wohl empfindlich gestraft werden.

16. *(dieser Punkt fehlt in der Aufzählung des Autors!)*

17. Welcher Meister sich ungebührlich, unzüchtig und unehrbar in einem oder dem anderen hielte, das Seinige Unnutz zu Schaden und Abbruch seines Weibes und Kinder verschwende, auch in Jahr und Tag nicht zu Gottes Tisch und hl. Sakramenten und Hörung Gottes Wort ginge, der soll anfangs durch die Zechmeister treu und christlich vermahnt, zum anderen Mal durch sie gestraft, zum 3. Mal aber, da keine Bekehr oder Besserung erfolget, dergleich Widersetzlichkeit jeder Ort-, Magistrats oder Obrigkeit zur weiteren Bestrafung angezeigt werden.

18. Da ein Meister oder Geselle in dieser Bruderschaft, der sich ehrbar und wohl verhält, durch Brunst, langwierige Krankheit oder anderen Zufall in Armut geriete, demselben soll die gebührliche Notdurft aus der Bruderschaftslade fürgeliehen werden; und da der liebe Gott einem solchen Meister oder Geselle seine Gnade erteilt, ist er das „Darleyhen“ zu erstatten schuldig, zum Fall aber einer unter denen hinging, stürb und nichts verließ, auch nicht die Konduktsunkosten, wie sich gebührt, nicht hätte, derselbe soll ehrbar und christlich aus der gesamten Lade der Meister und Gesellen mit der gewöhnlichen Handwerk Bartuch und

Kreuz durch eigene Leute getragen und zur Erde bestattet und ihm solche Darleihen aus christlicher Liebe nachgesehen werden.

19. Der wissentliche Störer so in der Stadt Wien sowohl als auch in die dasige frei und bürgerliche Vorstadtgründ innerhalb deren Linie oder von auswendigen Meistern das schon ausgearbeitete Steinwerk-Bau Parteien zum Verkauf hineingeführt würden, soll ihnen dieselbe auf Anzeigung durch die Obrigkeit ergriffen, aufgehoben und zu gemeiner Stadtnutzen verwendet werden. Desgleichen soll auch kein Maurermeister oder Geselle einige Steinwerk, es sei gemacht oder ungemacht, nicht Macht haben zu verkaufen, weniger drin zu arbeiten, sondern jeder seinem gelernten Handwerk, wie sichs gebührt, abwarten. Item es soll auch kein Steinmetz keine Arbeit, wie die genannt mag werden, annehmen; es soll auch kein Meister keinen Jungen aufnehmen in das Handwerk, der nicht ehrlich geboren oder wie obgemeldet von der landesfürstlichen Obrigkeit rechtmäßig legitimiert ist, auch kein Geselle nicht fördern, der eine Frau mit sich führt in der Unehre oder sonst ein unredliches Leben führt.

20. Soll ein jeder Meister seinen Gesellen besolden nach seiner Arbeit, Kunst und Fleiß; da er nicht zufrieden, zur Erkenntnis des Handwerks oder Zechmeisters gestellt und, da der Geselle damit noch nicht kontent wäre, soll er gestraft werden.

21. Welcher Meister einen Palier an seiner Statt das Werk zu verrichten gestellt und das Vertrauen zu ihm hat, daß er in Werk und Arbeit fördersam, ehrbar, treu und fleißig sein, auch das ihm untergebene Gesinde zum Treu, fleiß und Arbeit halt; kein Ungebühr gestatt, so ist ihm da andere Gesinde allen gebührlchen Gehorsam bei der Strafe zu leisten schuldig. Item soll hinfüro kein Geselle viel oder wenig Arbeit, wodurch öfter große Bau- und Feueregefährden erfolgt sein, für sich selbst anzunehmen oder zu dingen passiert werden. Da aber einer darwider täte, soll ein solcher bei erster Anzeigung auf Befehl der Obrigkeit durch die Wache von der Arbeit hinweggeführt auf einige Tage arrestlich angehalten und bei dem Handwerk zum ersten Mal mit 12 Pfund Wachs gestraft, im ferneren Betretungsfall aber mit einer größeren Bestrafung allenfalls mit Eliminierung von dem Handwerk. Wie denn auch ein Meister so hievon Wissenschaft hätte, gleichfalls zur Bestrafung zu ziehen sein und da vorkommt, daß auch sogar diejenigen Gesellen so kaum vor einem oder anderem Jahr freigesprochen worden, sich ohne Meisterschutz mit „Kieselarbeiten“ erhalten, nicht weniger sich verhelichen tun, als solle.

22. Führohin ein jeglicher Junggeselle 2 Quartal nach seiner Freisprechung sich in die Wanderschaft begeben und nicht ehenders bei seinem Handwerk (wo er freigesprochen worden), dann nach Verlauf 2er Jahren auch bis dahin sich keineswegs verhelichen, wie ansonsten wegen Ueberschreitung ein als des andern derselbe allhier hätte gefördert; ein Meister aber so ihm gleichwohl fördern täte, mit 12 Pfund Wachs angesehen werde. Belangend hingegen die Küffelmaurer oder sogenannte Störer (so bis anhero vielfältig sträfliche Arbeiten unternommen) sollen von nun bei schwerer Strafe vollends abgestellt sein.

23. Soll auch kein Palierer oder anderer Geselle, wie er ist, seinen Dienst, die Arbeit und das Handwerk verkleinern oder gegen seinen Bauherren verunglimpfen oder untergrübeln bei Vermeidung gewisser Strafe wie denn ein jeder Palier und Geselle sich seines dem Meister getanen Zusagnus zu erinnern und seinem Gelübde gemäß zu leben wird.

24. Soll kein Geselle Förderung haben, allein: geloben an dieser Ordnung in allen Punkten nachzukommen wie auch kein Geselle so wissentlich bei einem unredlichen Meister Förderung gesucht und gearbeitet hätte, in dieser Bruderschaft und Zunft nicht aufgenommen, viel weniger ihm Förderung gegeben oder für gut erkannt werden, er hat sich zuvor nach billigem Ding mit dem Handwerk abgefunden.

25. Soll kein Geselle um Förderung jemand anderen nicht ansprechen allein den Meister selbst oder in Abwesenheit desselben seinen Palier, der ihm dann bis auf des Meisters Ankunft zu fördern und Arbeit zu geben hat. Soll auch kein Geselle ohne Vorwissen und Bewilligung seines Meisters in der Woche einen Feiertag oder, wie sie es sonst zu nennen pflegen, blauen Montag zu machen und dadurch dem Bauherren und dem Meister in der Arbeit zu hindern, hinfüro mehr gestattet werden, der aber freventlich hierwider täte, derselbe soll vor jeden halben, so er gefeiert, einen halben und vor jeden ganzen Tag einen ganzen Wochenlohn verlieren und nach Erkenntnis der Handwerks bestraft, auf Verweigerung aber von der Obrigkeit dazu angehalten werden nach laut der landesfürstlichen Polizeiordnung.

26. Da ein Geselle über den Meister was Unehrbares und Unredliches wüßte, soll er es den Zechmeistern im Geheimen anbringen und sonst nirgends, nicht ausschwätzen, die dann solche Sachen nach Handwerksbrauch zu richten haben. Als soll auch kein Geselle dem anderen an der Arbeit nichts Ungebührliches zufügen, verleumden, verkleinern oder an seiner Ehre verletzen. Da es aber geschähe, soll solches an Sonntag oder nächsten Feiertag hernach dem Meister angezeigt und von den Zechmeistern der verlustigte Teil gestraft werden. Unter denen soll weder einer noch der andere Geselle von der Arbeit nicht ausstehen, damit dem Bauherren seine Arbeit nicht verhindert und diesorts auch ein jeder ehrliche Geselle danach unveracht gehalten wird. Da es sich aber begäb, daß zwen oder mehr strittig oder uneins mit einander würden, die in dieser Bruderschaft sein, das dieses Handwerk berührend ist, sollen sie doch einander nirgends anderswo fürnehmen. Denn für das Handwerk, wo man die Bruderschaft halt, mögen sie dann daselbst die Sachen nicht verrichten, so sollen sie doch einander nicht weiter treiben denn gegen Wien auf die Haupthütte. Da soll der Zechmeister als ein oberster Richter samt seinen Mitmeistern und allenfalls Gesellen, soviel er deren haben mag, die Sachen verhören und darin handeln nach Ordnung des Handwerks. Die aber so darwider tun, daß man solches erfürh und einander weiter (und nicht gegen Wien auf die Haupthütte) treiben wollt, dieselben Zechleute oder Parteien sollen nach Erkenntnis des Handwerks unnachlässlich gestraft und solche Strafe zum Gottesdienst angewendet werden.

27. Sollen alle ehrbaren und redlichen Gesellen, so dieser Zech oder Bruderschaft zugetan sein, zu ihrem Abzug und Urlaub von ihrem Meister und männiglich ehrbar und redlich abschieden und jemand ohne Klag und Beschwer halten. Da aber der eine oder der andere hier wider täte und dessen an den Ort, wo er Arbeit sucht, ordentlich bei dem Handwerk überwiesen wurde, soll ein solcher Gesell nicht für gut erkannt oder befördert und ehe nicht, bis er alles zur Richtigkeit bringt, aufgenommen und für redlich gehalten wird.

28. Weil in vergangenen Zeiten und bis anhero in diesem Erzherzogtum Oesterreich der Tracht halber ein Unterschied und gleichsam ein Uneinigkeit gewesen, in denen etliche ein „Schermb“ oder Schurzfell vorher an den Gürtl, etliche aber ein Schurz von Leinwand getragen und deswegen einer dem andern die Gesellen nicht fördern wollen, so soll

allermaßen die allhier in guter Anzahl versammelten Meister und Gesellen für sich selbst und im Namen aller anderen in diesem Erzherzogtum Oesterreich dahin vereinigt und vergleichen und hinfüran der angedeuteten Tracht des Fells oder Schurz halber ganz kein Innungsunterschied oder Mißverstand sein, sondern jeder Meister und Geselle, soweit der Haupthütte Wien ihr Gebiet ist und Bezirk, eines oder anderes zu tragen frei bevorstehen und ein Meister dem andern die Gesellen ohne Weigerung zu befördern schuldig sein und gleichwie von uns der von ihnen Maurer- und Steinmetzmeister unter sich errichtete Vergleich unter 26. Marty des 1752 Jahres allergnädigst ratifiziert worden ist als sollen.

29. bei sothanen Bericht und ratifizierten Handwerksvergleich in allem und jedem sein unabhänderliches und beständiges Bewenden haben. Schließlich verstehen sich alle obgemeldete Strafen so nach der Handwerk Erkenntnis aufzuerlegen bewilligt, allein auf diejenigen Verbrechen und Uebertretungen, so dem Handwerk anhängig und demselben von altershero zu strafen zuständig und sollen dergleichen Strafen über 12 Pfund Wachs nicht extendiert, die andern größern so dem Handwerk nicht zuständig und eine mehrere Strafe oder gar eine Infamiam nach sich ziehen wie auch, da einer oder der andere sich gegen den Handwerk fürsetzlich und ungehorsam und widersässig erzeugte, soll jedesmal der vorgesetzten Obrigkeit gebührend angezeigt und von derselben nach Befund und Beschaffenheit der Sachen bestraft werden.

Tun auch das konfirmieren, vermehren, erneuern und bestätigen ihnen solche Handwerksordnung und Freiheit, wie vorstehet und soviel wir daran von Rechts- und Billigkeitswegen zu vermehren und zu bestätigen haben aus kaiserlicher, königlicher und landesfürstlicher Machtvollkommenheit hiemit wesentlich in Kraft dieses Briefs ordnen und setzen wollen dasselbe stets bei Kraft sein und bleiben und die dies Handwerk einverleibte Maurer und Steinmetzmeister gegenwärtig und künftig sich derselben in billigen Dingen nützlich freuen und gebrauchen sollen, können und mögen von allermänniglich ungehindert und doch mit ausdrücklichem Vorbehalt solche Handwerksordnung und Freiheit nach unserem gnädigsten Gefallen auch Erfordernis deren Zeit und Umstand zu mehren, zu mindern oder gar aufzuheben.

Gebieten darauf allen und jeden unser nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeit, insonderheit aber jetzig und künftig unseren Präsidenten der nö. Repräsentation und Kammer und allen unseren Amtleuten, Untertanen und Getreuen, was Würde, Amtes und Standes oder Wesens sein, hiemit so gnädig als ernstlich und wollen, daß sie die oft genannte gesamte Maurer- und Steinmetzmeister in unserer kaiserl.-königl. Haupt- und Residenzstadt Wien wie auch ihren Nachkommen bei dieser ihnen gehörter Maßen gnädigst erneuert, bestätigt und vermehrten Handwerks Ordnung und Freiheit verbleiben und sich derselben, wie gemeldet, nützlich freuen und gebrauchen lassen, dabei obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider nicht beschweren oder verfechten noch anderen es zu tun gestatten als lieb einem jeden sein mag, unser schweren Ungnad und Straf dazu ein Pön nämlich 10 Mark lötigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hier widertäte uns halb in unser Kammer und den anderen Halbteil unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Das meinen wir ernstlich mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem kaiserl.-königl. und erzherzoglichen anhangenden größeren Insiegl, der gegeben ist in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Jänner 1759.

Veröffentlicht in: „Heimat im Weinland“, Heimatkundliches Beiblatt zum Amtsblatt der
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 1963, S. 183 - 187